

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 140 (1974)
Heft: 11

Vorwort: Militärjustiz - ja oder nein?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärjustiz – ja oder nein?

Zahlreiche parlamentarische und außerparlamentarische Vorstöße der letzten Jahre, darunter die Ablehnung der Militärjustiz durch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und die Erwägung einer Volksinitiative zur Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten durch die Schweizerische Journalistenunion, haben eine Überprüfung der Sachlage durch eine Expertenkommission bewirkt, deren Arbeit vor kurzem abgeschlossen worden ist. Angesichts der wehrpsychologischen und wehrpolitischen Bedeutung dieses Themas schien es gegeben, unseren Lesern einen ausführlichen Sachstandsbericht zu unterbreiten. Der ranghöchste Justizoffizier unserer Armee, **Oberstbrigadier E. Lohner**, legt nachfolgend eine umfassende Stellungnahme zur Militärjustiz vor und orientiert über die Anträge der Expertenkommission. Unserer Praxis getreu, möglichst alle Aspekte eines umstrittenen Themas zu erfassen und zur Darstellung zu bringen, lassen wir den Ausführungen des Oberauditors diejenigen eines Gegners der Militärjustiz folgen. Die Gegenposition vertritt **Dr. Hj. Braunschweig**, der Präsident des Schweizerischen Friedensrates. Beiden Herren möchten wir angelegentlich dafür danken, daß sie sich auf unsere Anfrage hin spontan zur Mitarbeit bereit erklärt haben. Die Beiträge sind so umfangreich ausgefallen, daß sie den Rahmen eines laufenden Heftes unserer Zeitschrift gesprengt hätten. Wir haben uns deshalb im Einvernehmen mit den Autoren um die für die ASMZ zwar kostspieligere, doch zweifelsohne sachdienlichere Lösung in Gestalt eines Beiheftes bemüht und freuen uns, dieses den Lesern der ausklingenden «alten» ASMZ hiermit als zusätzliche Leistung vorlegen zu können. Zu danken haben wir auch dem Eidgenössischen Militärdepartement, das einen Teil der Druckkosten übernommen hat, um durch Herausgabe dieses Beiheftes die offene Diskussion über die Militärjustiz zu fördern. Die Form des selbständigen Beiheftes sollte die praktische Arbeit in militärischen – vielleicht auch zivilen – Schulen und Kursen erleichtern und die kontradiktorische Gestaltung einer sachlichen Meinungsbildung dienlich sein.

*

Wer sich in dieser Sache um Klärung bemüht, muß sich vor emotionalen Affekten hüten. Solche spielen in der öffentlichen Diskussion eine verwirrende Rolle – und zwar auf beiden Seiten, wie es scheint.

Von der einen Seite wird immer wieder das Dienstverweigererproblem mit ins Spiel gebracht und zur Stimmungsmache gegen die Militärjustiz mißbraucht. Die Erfahrung lehrt, daß sich aus Dienstverweigererprozessen allerlei Kapital schlagen läßt. In den beiden nachfolgenden Artikeln wird denn auch der Dienstverweigererfrage – unseres Erachtens zu Unrecht – breiter Raum gewährt. Solange kein Zivildienst beziehungsweise keine allgemeine Dienstpflicht besteht, müssen Dienstverweigerer verurteilt werden, weil sie sich gegen die gültigen Gesetze vergehen. Darüber haben keine Militärgerichte zu befinden. Wem käme in den Sinn, die Abschaffung der bürgerlichen Gerichte zu fordern, weil er die bürgerlichen Gesetze als revisionsbedürftig empfindet?

Aber auch die andere Seite ist von emotionalen Reflexen nicht frei. Gewiß sind an der Kampagne gegen die Militärjustiz auch Kreise beteiligt, die bei jedem Kesseltreiben gegen unsere Armee anzutreffen sind. Für diese Leute hat – bei Lichte betrachtet – die Abschaffung der Militärjustiz mit der rechtlichen Besserstellung des Soldaten ebenso wenig zu tun wie die Einführung des Zivildienstes mit der Respektierung von Glauben und Gewissen, sondern geht es allein um Schädigung und Schwächung der Armee. Daraus aber zu schließen, daß Kritik an der Militärjustiz antimilitärischer Agitation gleichzusetzen und deshalb in Bausch und Bogen zu verwerfen sei, wäre kurzsichtig und tatsächlich schädlich für unsere Armee.

Bekanntlich hat der **Parteitag 1974 der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz**, die sich nach wie vor positiv zur bewaffneten Landesverteidigung stellt, sich für die Aufhebung der Militärjustiz ausgesprochen:

«IV. Die Militärjustiz paßt nicht mehr zu den Einrichtungen eines modernen demokratischen Staates. Diese Sondergerichtsbarkeit widerspricht dem schweizerischen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, nach welchem jeder Bürger auch Soldat ist. Die Militärjustiz wird sich angesichts der Bestrebungen zum Aufbau einer richtig verstandenen Gesamtverteidigung vollends überleben.

Die Wahlart der Militärgerichte ist undemokratisch, und die Abhängigkeit der militärischen Untersuchungs- und Anklageorgane von den richterlichen Instanzen steht im Gegensatz zu rechtsstaatlichem Denken.

13. Der Parteitag fordert deshalb die Abschaffung der Militärjustiz. Für die Untersuchung und für die Beurteilung der im Zusammenhang mit der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht begangenen Delikte sind die ordentlichen zivilen Gerichte zuständig. Gegen die Urteile kantonaler Gerichte ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

V. Der Parteitag wiederholt die Forderung nach einer Gesamtrevision des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung.» (Beschlufsprotokoll, Auszug zum Geschäft 16, Innere Führung der Armee, des Parteitages der SP Schweiz vom 25./26. Mai 1974 in Luzern, herausgegeben vom Zentralsekretariat der SP Schweiz, S. 70.)

Eine ausführlichere Begründung findet sich im Anhang unter dem Titel «Reform der Militärjustiz». Auf deren Wiedergabe glauben wir verzichten zu dürfen, da alle maßgebenden Argumente im gegen die Militärjustiz gerichteten Artikel dieses Heftes zur Darstellung gelangen.

Nicht ganz ohne Interesse dürfte in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Denkweise in den Oststaaten sein, dort also, woher mindestens ein Teil der Heißsporne des Luzerner Parteitages sein ideologisches Rüstzeug bezieht. In der «Armeerundschau» äußert sich der **Militäroberstaatsanwalt der DDR, Generalmajor Leibner**, auf Leserbriefe zur Militärjustiz folgendermaßen:

«Wir haben eine sozialistische Armee. Vorgesetzte und Unterstellte haben dieselben Klasseninteressen. Es gibt bindende

Vorschriften und Befehle, die von der überwiegenden Mehrheit der Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA) gewissenhaft und diszipliniert erfüllt werden.

Wozu braucht man dann noch Militärjustizorgane?

Weil trotz allem bei einzelnen jungen Soldaten manchmal – durch Fehler in der bisherigen Erziehung und durch andere schädliche Einflüsse – noch veraltete Denk- und Lebensgewohnheiten wirken, zum Beispiel falsche Einstellung zum Eigentum, übermäßiger Alkoholenuss oder die mangelnde innere Bereitschaft, sich einer notwendigen sozialistischen Disziplin zu fügen. Manche junge Leute vergessen auch zeitweilig, wie schwer ihre Eltern und wir alle arbeiten mußten, um das Lebensniveau von heute zu erreichen, und wie notwendig es geschützt werden muß» (vergleiche ASMZ Nr. 10/1974, S. 540f.).

*

Kehren wir von diesem Balanceakt auf dem hohen Seil der Dialektik auf den Boden der Realitäten zurück, auf welchem jede Armee letzten Endes sich bewähren muß. Nicht wenig, was gegenwärtig unter dem Schlagwort der «Demokratisierung der Armee» gefordert wird, müßte nach aller historischen Erfahrung zur Schwächung dieser Armee führen, weil es elementaren Erfordernissen des Militärischen, insbesondere richtig verstandener Disziplin, zuwiderläuft. Höchst lesenswert ist in diesem Zusammenhang der Beitrag **Gerhard Jakobs, eines Mitgliedes der Militärkommission der SP**, zur Armeediskussion, etwa unter dem Titel «Keine zu weit gehende Demokratisierung» (zum Beispiel «Basler Nachrichten» Nr. 195, 22. August 1974). Der Verfasser, der für eine Verbesserung des Beschwerderechtes und die Einführung eines Ombudsmanns für die Armee kämpft (vergleiche Gerhard H. Jakob, «Die rechtsstaatliche Stellung des schweizerischen Wehrmannes». Rechtsvergleichende Betrachtungen, insbesondere im Hinblick auf die Einsetzung eines Wehrbeauftragten, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Nr. 1/1974, S. 12ff.), sagt in realistischer Würdigung der militärischen Notwendigkeiten kein Wort von der Abschaffung der Militärjustiz.

Die Forderung nach Aufhebung der Militärjustiz erscheint demnach als eine unmäßige Forderung. Das heißt nicht, daß die Militärjustiz in ihrer gegenwärtigen Gestalt, selbst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Expertenkommission, über alle Zweifel erhaben wäre. In dieser Zeitschrift hat vor kurzem **Oberst i GSt Edmund Wehrli** Kritik an der Militärjustiz geübt und dabei auf folgende problematischen Punkte hingewiesen:

1. Die Militärjustiz wäre im Kriegsfall ein untaugliches Instrument, weil die sechs Richter erst aus ihren Einheiten herausgezogen werden müßten.

2. Die Militärgerichte sind nicht unabhängig von der Strafverfolgung; Großrichter und Militärkassationsrichter sollten deshalb nicht aus dem Korps der Justizoffiziere rekrutiert werden.

3. Alle nichtmilitärischen Verbrechen und Vergehen sollten nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch beurteilt werden.

4. Gegenwärtig ist die Anklagebehörde bevorzugt, was eines modernen Rechtsstaates unwürdig ist.

5. Die Rechtsmittel sollten ausgebaut werden. Die Einführung einer Berufungsinstanz ist wünschenswert (vergleiche Edmund Wehrli, «Zur Reorganisation der Militärjustiz», ASMZ Nr. 1/1973, S. 14.)

Wir sind in der Diskussion auf kein zwingendes Argument für die Aufhebung der Militärjustiz gestoßen. Die Abschaffung der Militärjustiz kann niemand wünschen, dem an einer innerlich gefestigten Armee gelegen ist. Wohl aber wird er nach Mitteln und Wegen suchen, die Rechtsstellung des Wehrmanns ständig zu verbessern und ihn durch rechtsstaatliche Sicherungen vor Machtmißbrauch zu schützen, ohne daß durch Eingriffe in die Hierarchie Disziplin und Autorität in Frage gestellt werden dürfen. Dies ist die einzige richtige Formel, damit sich der «Bürger im Wehrkleid» nach den modernen Entwicklungstendenzen in Staat und Gesellschaft in militärisch tauglicher Weise verwirklichen kann. Sbr

